

**Satzung  
über die Erhebung von Abgaben  
für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung  
der Stadt Uetersen**

## Inhaltsverzeichnis

|                                                                                           |   |
|-------------------------------------------------------------------------------------------|---|
| § 1 Öffentliche Einrichtungen .....                                                       | 3 |
| § 2 Abgabenerhebung.....                                                                  | 3 |
| § 3 Kostenerstattungen .....                                                              | 3 |
| § 4 Grundsätze der Gebührenerhebung .....                                                 | 4 |
| § 5 Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung .....                                | 4 |
| § 6 Gebührenmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung .....                          | 5 |
| § 7 Erhebungszeitraum .....                                                               | 6 |
| § 8 Gebührenpflicht.....                                                                  | 6 |
| § 9 Entstehung des Gebührenanspruchs .....                                                | 6 |
| § 10 Vorausleistungen .....                                                               | 6 |
| § 11 Gebührenschuldner.....                                                               | 6 |
| § 12 Fälligkeit.....                                                                      | 7 |
| § 13 Gebührensätze.....                                                                   | 7 |
| § 14 Grundsätze für die Gebührenerhebung bei der dezentralen<br>Abwasserbeseitigung ..... | 7 |
| § 15 Gebührenmaßstab und Gebührensatz.....                                                | 7 |
| § 16 Gebührenpflicht und entsprechend anwendbare Bestimmungen.....                        | 7 |
| § 17 Auskunft-, Anzeige- und Duldungspflicht.....                                         | 8 |
| § 18 Datenverarbeitung.....                                                               | 8 |
| § 19 Ordnungswidrigkeiten .....                                                           | 8 |
| § 20 Inkrafttreten .....                                                                  | 9 |

Aufgrund des § 4 (1) und (2) der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein, der §§ 1 (1), 2, 6, 8, 9 und 9 a des Kommunalabgabengesetzes Schleswig-Holstein und der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 15. Dezember 2020 folgende Satzung erlassen:

## **I. Abschnitt: Grundlagen der Abgabenerhebung**

### **§ 1 Öffentliche Einrichtungen**

- (1) Die Stadt betreibt zentrale öffentliche Einrichtungen für die Schmutzwasserbeseitigung und die Niederschlagswasserbeseitigung nach Maßgabe des § 4 ihrer Satzung über die Abwasserbeseitigung in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Stadt betreibt eine weitere öffentliche Einrichtung für die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms und des in geschlossenen Gruben anfallenden Abwassers nach Maßgabe von § 4 ihrer Satzung über die Abwasserbeseitigung in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 2 Abgabenerhebung**

- (1) Die Stadt erhebt Gebühren für die Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen. Die Erschließung von Grundstücken in neuen Baugebieten (räumliche Erweiterung der Abwasserbeseitigungsanlagen) sowie die Herstellung zusätzlicher Grundstücksanschlüsse gelten als Herstellung zentraler öffentlicher Abwasserbeseitigungseinrichtungen.
- (2) Die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau sowie für den Umbau zentraler öffentlicher Abwasserbeseitigungsanlagen wird von der Stadt ggf. in einer besonderen Satzung geregelt.
- (3) Die Stadt erhebt für die Vorhaltung und Inanspruchnahme ihrer Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung Gebühren.

### **§ 3 Kostenerstattungen**

Die Stadt fordert Kostenerstattungen bzw. Aufwendungsersatz für zusätzliche Grundstücksanschlüsse nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung (§ 25). Soweit Grundstücksanschlüsse nach ihrer Herstellung in die öffentlichen Einrichtungen einbezogen werden, gilt dies nur für die Herstellung von zusätzlichen Grundstücksanschlüssen.

## **II. Abschnitt:       Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung**

### **§ 4**

#### **Grundsätze der Gebührenerhebung**

- (1) Für Investitionsaufwendungen, die Vorhaltung und die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen und für die nach § 9 Abwasserabgabengesetz zu entrichtende Abwasserabgabe werden Abwassergebühren nach Maßgabe der folgenden Vorschriften erhoben.
- (2) Abwassergebühren werden als Benutzungsgebühren für die Grundstücke, die in die öffentlichen zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen einleiten oder in diese entwässern, erhoben.
- (3) In die Gebührenkalkulation gehen neben den Kosten für die eigenen Anlagen der Stadt auch laufende Kosten für die Nutzung von Anlagen Dritter, deren die Stadt sich zur Abwasserbeseitigung bedient, die Abschreibungen aus Baukostenzuschüssen für Anlagen Dritter und Abschreibungen für der Stadt unentgeltlich übertragene Abwasserbeseitigungsanlagen, insbesondere aufgrund von Erschließungsverträgen, ein. Der Wert von unentgeltlich übergebenen Abwasseranlagen gilt für die Zinsberechnung als aus beitragsähnlichen Entgelten finanziert.

### **§ 5**

#### **Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung**

- (1) Die Gebühr für die Schmutzwasserbeseitigung wird nach einem die tatsächliche Inanspruchnahme berücksichtigenden Maßstab erhoben.
- (2) Maßstab für die Gebühr ist die Schmutzwassermenge, die in die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m<sup>3</sup> Schmutzwasser.
- (3) Als in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen gelangt gelten
  1. die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
  2. die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
  3. die tatsächlich eingeleitete Schmutzwassermenge, insbesondere soweit eine Abwassermesseinrichtung besteht.
- (4) Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- bzw. Schmutzwassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres und Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

- (5) Die Wassermenge nach (3) Nr. 1, die aus privaten Wasserversorgungsanlagen entnommen wurde, und die Wassermenge nach (3) Nr. 2 hat der Gebührenpflichtige der Stadt auf Anforderung für den Bemessungszeitraum (Kalenderjahr) bis zum 15. Januar des folgenden Jahres anzuzeigen. Sie ist durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn die Stadt auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermenge prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.
- (6) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigung gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist nach Ablauf des Kalenderjahres bis 15. Januar des folgenden Jahres zu stellen. Für den Nachweis gilt (5) sinngemäß. Die Stadt kann nach Anhörung des Antragstellers auf dessen Kosten Gutachten anfordern. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.
- (7) Bei gärtnerischen und landwirtschaftlichen Betrieben, welche die auf dem Grundstück selbst verbrauchten Wasseranteile nicht nachweisen können, ist die Abwassermenge zu schätzen. Dabei ist für jede zum Haushalt gehörende Person eine Jahresmenge von 40 m<sup>3</sup> und für jeden im Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer ein Jahresverbrauch von 15 m<sup>3</sup> anzusetzen.
- (8) Sofern für die Ermittlung der verbrauchten Wassermenge keine Messgeräte etc. vorhanden sind, ist von einem Mindestverbrauch von 40 m<sup>3</sup> jährlich für jede auf dem Grundstück ansässige Person auszugehen, es sei denn, dass ein tatsächlich niedrigerer Verbrauch nachgewiesen werden kann.

## **§ 6**

### **Gebührenmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung**

- (1) Die Gebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung wird nach der bebauten und befestigten Fläche auf dem Grundstück, von der Niederschlagswasser in die Abwasseranlagen gelangt, erhoben. Bei der Einleitung von Sickerwasser aus Drainagen wird die Gebühr zusätzlich nach der drainierten Kellerfläche erhoben. Satz 1 und 2 gelten auch für Niederschlagswasser, das nicht über den Grundstücksanschluss, sondern über öffentlichen Straßenflächen oder über Entwässerungsanlagen der Stadt, die nicht Bestandteil der Einrichtung zur Niederschlagswasserbeseitigung sind, in die Abwasseranlagen gelangt. Die Fläche wird auf volle Quadratmeter zum Vorteil des Gebührenpflichtigen abgerundet.
- (2) Änderungen der auf ihren Grundstücken im Bemessungszeitraum (Kalenderjahr) bebauten und befestigten Flächen oder drainierten Kellerflächen haben die Grundstückseigentümer unverzüglich, spätestens zum 15.01. des folgenden Jahres, nachzuweisen. Maßgebend für die Gebührenbemessung ist die bebaute, befestigte und drainierte Fläche am 01. Dezember des Bemessungszeitraumes (Kalenderjahr). Die Erklärung ist eine Abgabenerklärung im Sinne der Abgabenordnung.

## **§ 7 Erhebungszeitraum**

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird (§ 5 (3), (4) und (5)) und die Ableseperiode nicht mit dem Erhebungszeitraum (Kalenderjahr) übereinstimmt, ist der Wasserverbrauch dem Erhebungszeitraum entsprechend dem anteiligen Verbrauch je Tag aus den verschiedenen Ableseperioden zuzuordnen.

## **§ 8 Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht besteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen ist und den zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird. Für die Niederschlagswassergebühr mit dem 1. des Monats, der auf den betriebsfertigen Anschluss des Grundstücks an den Straßenkanal bzw. der Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage folgt.

## **§ 9 Entstehung des Gebührenanspruchs**

- (1) Der Gebührenanspruch entsteht durch die Einleitung. Die Abrechnung entstandener Ansprüche erfolgt jährlich (§ 7); vierteljährlich werden Vorausleistungen für schon entstandene Teilansprüche erhoben (§ 10).
- (2) Wechselt der Gebührenschuldner während des Jahres, entsteht der Anspruch damit für den abgelaufenen Teil des Jahres. Bis zur Anzeige des Wechsels sind der bisherige und der neue Gebührenschuldner Gesamtschuldner.

## **§ 10 Vorausleistungen**

- (1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können von der Stadt Vorausleistungen auf die Gebühren verlangt werden. Die Höhe richtet sich nach der Gebührenschuld des Vorjahres oder dem voraussichtlichen Entgelt für das laufende Jahr.
- (2) Vorausleistungen werden mit je einem Viertel des Betrages nach (1) Satz 2 am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. erhoben.

## **§ 11 Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind die Grundstückseigentümer und dinglich Nutzungsberechtigten, bei Wohnungs- oder Teileigentum die Wohnungs- oder Teileigentümer.

- (2) Mehrere Eigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner. Das gilt auch für die Wohnungs- und Teileigentümer in einer Eigentümergemeinschaft hinsichtlich der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren.

## **§ 12 Fälligkeit**

Die Gebühren werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und sind 14 Tage nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Der Gebührenbescheid kann mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden.

## **§ 13 Gebührensätze**

Die Gebühr beträgt

- |    |                                        |                                 |
|----|----------------------------------------|---------------------------------|
| 1. | für die Schmutzwasserbeseitigung       | <b>2,109 Euro/m<sup>3</sup></b> |
| 2. | für die Niederschlagswasserbeseitigung | <b>0,635 Euro/m<sup>2</sup></b> |

### **III. Abschnitt:      Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung**

## **§ 14 Grundsätze für die Gebührenerhebung bei der dezentralen Abwasserbeseitigung**

Für die Vorhaltung und die Inanspruchnahme der dezentralen öffentlichen Abwassereinrichtung werden Gebühren erhoben; § 4 (3) gilt entsprechend.

## **§ 15 Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

Die Gebühr beträgt für Abwassergruben

1. bei Einleitung ins Klärwerk des Abwasserzweckverbandes Pinneberg in Hetlingen **9,82 Euro** je m<sup>3</sup> abgefahrenen Abwassers,
2. bei Einleitung über das Kanalnetz **10,12 Euro** je m<sup>3</sup> abgefahrenen Abwassers,

zuzüglich einer Pauschale von **5,00 Euro** je Abfuhr.

## **§ 16 Gebührenpflicht und entsprechend anwendbare Bestimmungen**

- (1) Die Gebührenpflicht besteht, sobald die Kleinkläranlage oder die Abwassergrube in Betrieb genommen wird.
- (2) §§ 7, 9, 10, 11 und 12 gelten entsprechend.



#### **IV. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

##### **§ 17**

##### **Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht**

Die Abgabepflichtigen haben der Stadt jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Stadt sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen (z.B. grundstückseigene Brunnen, Wasserzuführungen, Wasser- oder Abwassermessvorrichtungen), so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Stadt schriftlich anzuzeigen; dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden. Beauftragte der Stadt dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Abgabepflichtigen haben dies zu ermöglichen.

##### **§ 18**

##### **Datenverarbeitung**

- (1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des städtischen Vorkaufsrechts nach dem Baugesetzbuch der Stadt bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuch, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch die Stadt zulässig. Die Stadt darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (2) Die Stadt bedient sich bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten. Sie ist berechtigt, sich die zur Feststellung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten von diesem Dritten mitteilen zu lassen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterzuverarbeiten.
- (3) Die Stadt ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von nach den Absätzen 1 und 2 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.



## **§ 19 Ordnungswidrigkeiten**

Zu widerhandlungen gegen Pflichten nach §§ 5 (5), 6 (2) und 16 der Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 (2) Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

## **§ 20 Inkrafttreten**

- (1) Diese Abgabensatzung tritt nach ihrer Bekanntmachung am 01.01.2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Stadt Uetersen vom 20.10.2000 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Stadt Uetersen  
Die Bürgermeisterin

  
Andrea Hansen  
Bürgermeisterin

**1. Nachtragssatzung zur Satzung  
über die Erhebung von Abgaben für die zentrale und dezentrale  
Abwasserbeseitigung der Stadt Uetersen**

Aufgrund des § 4 (1) und (2) der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein, der §§ 1 (1), 2, 6, 8, 9 und 9 a des Kommunalabgabengesetzes Schleswig-Holstein und der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 27.09.2021 folgende 1. Nachtragssatzung erlassen:

**Artikel 1**

§ 13 erhält folgende Fassung:

(1) Die Gebühr beträgt

- |    |                                        |                                 |
|----|----------------------------------------|---------------------------------|
| 1. | für die Schmutzwasserbeseitigung       | <b>2,109 Euro/m<sup>3</sup></b> |
| 2. | für die Niederschlagswasserbeseitigung | <b>0,635 Euro/m<sup>2</sup></b> |

(2) Für die im Sinne von § 5 (6) notwendige Überwachung der Wassermessvorrichtungen wird eine pauschale Gebühr in Höhe von 6,00 € pro Ablesevorgang erhoben.

**Artikel 2**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.

Uetersen, den

Stadt Uetersen  
Dirk Woschei  
Bürgermeister

**2. Nachtragssatzung zur Satzung  
über die Erhebung von Abgaben für die zentrale und dezentrale  
Abwasserbeseitigung der Stadt Uetersen**

Auf Grund des § 4 (1) und (4) der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein, der §§ 1 (1), 2, 6, 8, 9 und 9a des Kommunalabgabengesetzes Schleswig-Holstein und der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 14.12.2021 folgende 2. Nachtragssatzung erlassen.

**Artikel 1**

§ 13 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Gebühr beträgt:

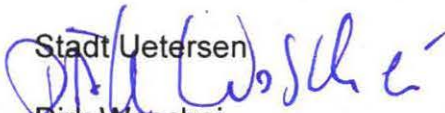
- |                                           |                                 |
|-------------------------------------------|---------------------------------|
| 1. Für die Schmutzwasserbeseitigung       | <b>1,975 EURO/m<sup>3</sup></b> |
| 2. Für die Niederschlagswasserbeseitigung | <b>0,758 EURO/m<sup>2</sup></b> |

**Artikel 2**

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Uetersen, den 16.12.2021

Stadt Uetersen

  
Dirk Woschei  
Bürgermeister

### **3. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung der Stadt Uetersen**

Auf Grund des § 4 (1) und (4) der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein, der §§ 1 (1), 2, 6, 8, 9 und 9a des Kommunalabgabengesetzes Schleswig-Holstein und der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 19.12.2022 folgende 3. Nachtragssatzung erlassen.

#### **Artikel 1**

§ 13 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Gebühr beträgt:

1. Für die Schmutzwasserbeseitigung
2. Für die Niederschlagswasserbeseitigung

**2,299 EURO/m<sup>3</sup>**

**0,831 EURO/m<sup>2</sup>**

#### **Artikel 2**

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Uetersen, den 27. Dez. 2022

Stadt Uetersen



Dirk Woschei  
Bürgermeister

#### **4. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung der Stadt Uetersen**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 57), zuletzt geändert am 27.10.2023 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 514), und der §§ 1, 2, 6, 8, 9 und 9 a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005, S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 564), der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes Schleswig-Holstein vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425) wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 19.12.2023 folgende 4. Nachtragssatzung erlassen.

##### **Artikel 1**

§ 13 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Gebühr beträgt:

1. Für die Schmutzwasserbeseitigung
2. Für die Niederschlagswasserbeseitigung

**2,454 EURO/m<sup>3</sup>**

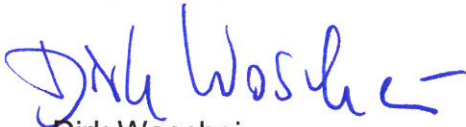
**0,844 EURO/m<sup>2</sup>**

##### **Artikel 2**

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Uetersen, den 28.12.2023

Stadt Uetersen



Dirk Woschei  
Bürgermeister

## **5. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung der Stadt Uetersen**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 57), zuletzt geändert am 24.05.2024 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 404), und der §§ 1, 2, 6, 8, 9 und 9 a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005, S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 564), der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes Schleswig-Holstein vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425) wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 16.12.2024 folgende 5. Nachtragssatzung erlassen.

### **Artikel 1**

§ 13 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Gebühr beträgt:

1. Für die Schmutzwasserbeseitigung
2. Für die Niederschlagswasserbeseitigung

**2,402 EURO/m<sup>3</sup>**

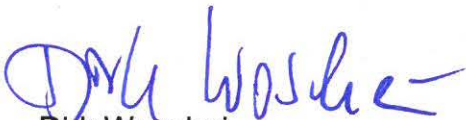
**0,800 EURO/m<sup>2</sup>**

### **Artikel 2**

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Uetersen, den 17. Dez. 2024

Stadt Uetersen



Dirk Woschei  
Bürgermeister